

Aus der Fürsorge zur echten Teilhabe
Entwicklung eines Bundesteilhabegesetzes

Sozialpolitischer Fachtag der Caritas Suchthilfe e.V.

21. November 2014 in Berlin

Janina Bessenich, stellv. Geschäftsführerin
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. Freiburg i. Br.

CBP



1. **Personenkreis Eingliederungshilfe./ Suchthilfe**
2. **Fürsorge ./ Teilhabe**
3. **Kann man Teilhabe messen?**
4. **Was soll die Reform bringen ?**
5. **Beteiligungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz**
6. **Erwartungen der Leistungserbringer**
7. **Empfehlungen**

1.A. Personenkreis in der Eingliederungshilfe

- **Bevölkerung** in Deutschland: 82 Mio.
(Ende 2012: Bericht Spiegel Januar 2013)
- **Menschen mit Behinderung:** 9,6 Mio.
(11 % der Bevölkerung, EU-Durchschnitt: 15%: Ende 2011: Mitteilung Bundesregierung)
- **Menschen mit Beeinträchtigung** (Teilhabebericht 2013) 17 Mio.
- **Menschen mit anerkannten Schwerbehinderung:** 7,3 Mio.
(Stand 31.12.2011: Bericht des Statistischen Bundesamtes)
- **im erwerbsfähigen Alter** 3,2 Mio.
- **Menschen mit Schwerbehinderung im Arbeitsverhältnis:** 965.000
- **Menschen mit Schwerbehinderung im Arbeitslosenstatus:** 179.000
- **Resultat: ohne Arbeitsverhältnis und ohne Arbeitslosenstatus**
Menschen mit Schwerbehinderung: ca, 2 Mio.
- **Menschen mit wesentlicher Behinderung –
Empfänger der Eingliederungshilfe nach SGB XII** 820.944
- **Beschäftigte in WfbM** 303.037

Quelle: S.6/7 Arbeitsmarktberichterstattung Bundesagentur für Arbeit: Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen, Nürnberg Mai 2014; Angaben des Statistischen Bundesamtes vom 02.07.2014 <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Gesundheit/Behinderte/Tabellen/GeschlechtBehinderung.html;jsessionid=0EBDB2DB3F4A660B62EC9A74B50EA0F8.cae1>, Letzter Abruf am 19.08.2014.

1. A. Personenkreis Eingliederungshilfe - Differenzierung

- **Menschen mit Behinderung:** § 2 SGB IX: *„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“*
- **Menschen mit anerkannten Schwerbehinderung:** *Menschen sind nach § 2 SGB IX schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 vorliegt und dies anerkannt wird (Schwerbehindertenausweis).*
- **Menschen mit Beeinträchtigung nach dem Teilhabebericht 2013**
„Liegt aufgrund von Besonderheiten von Körperfunktionen oder Körperstrukturen eine Einschränkung vor, wird dies als Beeinträchtigung bezeichnet. Erst wenn im Zusammenhang mit dieser Beeinträchtigung Teilhabe und Aktivitäten durch ungünstige Umweltfaktoren dauerhaft eingeschränkt werden, wird von Behinderung ausgegangen. Menschen, die beeinträchtigt sind und Behinderungen durch ihre Umwelt erfahren.“

CBP

1. A. Personenkreis – Zielgruppe Bundesteilhabegesetz

- **Voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderung:**
Volle Erwerbsminderung liegt vor , wenn die Erwerbsfähigkeit derart eingeschränkt ist, dass Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt weniger als drei Stunden täglich verrichtet werden können (§ 43 SGB VI) und dies festgestellt wird.
- **Menschen mit wesentlicher Behinderung:** § 53 SGB XII i.V.m. EHVO)
Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe
EGHVO: *Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs.1 Satz 1 SGB XII sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfange in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.*
- **Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung –**
keine Legaldefinition des Personenkreises; Orientierungshilfe der BAGüS:
 - wesentliche Behinderung in § 53 SGB XII i.V.m. EHVO und
 - Beschreibung der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf:
Mehrfachbehinderung: das gleichzeitige Vorkommen von mehreren Behinderungstypen oder Schwerstbehinderung: besonders schwere Form der Behinderung und ein besonders großer Förderbedarf

1. A. Zielgruppe des Gesetzes

• Empfänger der Eingliederungshilfe (Kap. 6 SGB XII)	820.944
• Werkstätten für behinderte Menschen	303.037
EV + Berufsbildungsbereich	34.926
Zuständigkeit BA	23.958
Zuständigkeit Rentenversicherung	10.968
Arbeitsbereich	268.111
• Förderstätten nach § 136 Abs. 3 SGB IX	15.446
• Tagesförderstätten	24.432

Quellen: Angaben des BMAS AG Bundesteilhabegesetz Vorlagen vom 30.09.2014
Statistik der BAG WfbM 14.11.2013 www.bagwfbm.de

1.B. Personenkreis Suchthilfe

- Erwachsene mit Alkoholabhängigkeit 1.750.000
- Erwachsene mit Drogenabhängigkeit 330.000
- Chronisch mehrfach beeinträchtigte
abhängigkeitskranke Menschen 400.000

- Erwachsene mit Abhängigkeit und Störungen
- Erwachsene mit Glücksspielproblematik ca. 189.000

- Menschen mit Abhängigkeit u. Vermittlungshemmnissen
in der Arbeitswelt
- Menschen mit Abhängigkeit und ohne Wohnung ca. 200.000

- Menschen mit Suchtproblematik in Haft

- Eltern mit Suchtproblemen
- Jugendliche mit auffälligem Konsumverhalten

Eingliederungshilfe und Suchthilfe:

- Vielfalt der gesetzlichen Rahmenbedingungen und leistungsrechtlichen Finanzierungsgrundlagen?
2001: SGB IX „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“
2004: SGB II „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ und SGB XII „Sozialhilfe“
2008: UN-Behindertenrechtskonvention
2012: Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland
2017: (?) Bundesteilhabegesetz
- Vernetzte, nahtlose, personenzentrierte Unterstützung / Behandlung?
- Schnittstellen zwischen Leistungsbereichen?
- Versorgung aller betroffenen Personengruppen?

1. Leitsatz der Fürsorge

Fürsorge – Sozialrecht (Armenrecht)– Einsatz vom Einkommen/Vermögen in der Eingliederungshilfe

(anders: Sozialversicherungsrecht: Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung)

2. Leitidee der Teilhabe

aus UN-Konvention für Rechte von Menschen mit Behinderung mit der Konsequenz:

- **neuer Behinderungsbegriff nach ICF**
Behinderung als eine „negative Wechselwirkung“ zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem und ihren Kontextfaktoren auf ihre Funktionsfähigkeit und auf ihre Teilhabe
- **Anspruch auf individuellen Nachteilsausgleich**
einkommens- und vermögensunabhängig

3. Kann man Teilhabe messen? Projekt der BAG FW

- Abschlussbericht vom 31.05.2014
- Projektauftrag - Bestimmung und Messung der Umsetzung subjektiv bewerteter Teilhabe für Menschen mit psychischer Erkrankung und / oder Lernschwierigkeiten in der Eingliederungshilfe in Form eines anwendbaren Instrumentes
- Ermittlung und Messung subjektiv bewerteter Teilhabe wird die Lebensqualität von den befragten Expert/innen in eigener Sache bewertet
- ein Teilhabe-Erhebungs-Instrument die „TeilhabeKiste“ und ein adäquater Begleitprozess
- Im Begleitforschungsprozess haben die Experten in eigener Sache ihre individuell gewünschte und gelebte Teilhabe erhoben und über einen Zeitraum ausgewertet

http://www.bagfw-qualitaet.de/fileadmin/media/Aktion_Mensch/Projektergebnisse/Projektabschlussbericht_BAGFW.pdf

4. Was soll die Reform bringen?

1. Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode

*„Wir werden ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird **der Bund zu einer Entlastung der Kommunen** bei der Eingliederungshilfe beitragen. Dabei werden wir die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so regeln, dass **keine neue Ausgabendynamik** entsteht.“*

*„Wir wollen **die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung** nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln.“*

S. 95 in: Koalitionsvertrag „Deutschland Zukunft gestalten“.

4. Was soll die Reform bringen ?

- Grundsätze aus dem ASMK-Prozess
- Stärkung des Wunsch- und Wahlrechte bei Teilhabe
- Bundeseinheitliches Bedarfsfeststellungsverfahren -
Bundeseinheitliche Kriterien für Bedarfsermittlung
(Vorschlag der Fachverbände www.fachverbaende.de)
- Neue Zuordnung von Leistungen - Leistungen zum
Lebensunterhalt und Fachleistungen der Eingliederungshilfe
- Einkommens-un-Abhängigkeit von Fachleistungen
- Lösung der Schnittstelle Pflegeversicherung ./.
Eingliederungshilfe

5. Beteiligungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz

Einberufung einer AG Bundesteilhabegesetz mit ca. 40 Vertretern von:

- Leitung Parl. Staatssekretärin Lösekrug-Möller (SPD)
- 15 Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung
- Vertreter der Länder und Kommunen, BAGüS
- Vertreter der Sozialversicherungen
- Bundesbehindertenbeauftragte
- Vertreter der Kultusministerkonferenz, Bundeskanzleramt, BMF, BMG, BMFSFJ
- 1 Vertreter der BAG Freie Wohlfahrtspflege (Herr Prof. Dr. Cremer)
- 1 Vertreter der Fachverbände (Herr Conty)
- 1 Vertreter der BAG WfbM (Herr Berg)

Protokolle und Arbeitspapiere unten: einfach-gemeinsam-machen.de

http://www.einfach-teilhaben.de/BRK/DE/StdS/Bundesteilhabegesetz/1_Sitzung/1_sitzung_node.html

http://www.einfach-teilhaben.de/BRK/DE/StdS/Bundesteilhabegesetz/2_Sitzung/2_sitzung_node.html



AG Bundesteilhabegesetz – heutiger Stand

- 1. Behinderungsbegriff**
an ICF orientiert und zweistufig
- 2. Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe von Leistungen zum Lebensunterhalt**

bisher der „Mehraufwand“ – „Mehrbedarf“ nicht geklärt

- 3. Beratung**

Sitzung AG Bundesteilhabegesetz am 14.10.2014
Teilhabe am Arbeitsleben – Handlungsoptionen

- 1. Zulassung von „anderen geeigneten Leistungsanbietern“**
(Beschäftigung außerhalb des allg. Arbeitsmarktes,
kein formelles Anerkennungsverfahren, keine Mindestplatzzahl)
- 2. Zulassung eines „Budget für Arbeit“**
(als Anspruchsleistung oder Ermessenleistung)
(weiterhin die dauerhafte volle Erwerbsminderung und Rückkehrrecht in die
WfbM)
- 3. Öffnung der Werkstätten „nach unten“/“nach innen“**
Einbeziehung der Tagesstrukturierung in die WfbM
- 4. Förderung von Integrationsfirmen**
(CBP fordert auch eine Regelung für Zuverdienstprojekte)

6. Erwartungen der Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe

- Belastbare Rahmenbedingungen für die Vereinbarungen
- Auskömmliche Leistungsentgelte
- Gedeckte Lebenshaltungskosten
- Sicherstellung von notwendigen Vorhaltekosten
- Rahmenbedingungen für fallübergreifende Sozialarbeit
- Leistungen aus einer Hand (alltagstauglich)
- Finanzierung von strukturbezogenen Qualitätsstandards (bauliche und heimrechtliche Anordnungen)
- Finanzierung von Overheadkosten
- Sozialleistungen aus einer Hand nach Brutto-Prinzip
- Ermöglichung von menschenwürdiger Arbeit und Tariftreue (./.. prekäre Arbeitsverhältnisse)

1. Statistik

- vorhandenen Statistiken optimieren
- Teilhabebericht erweitern (alle Personengruppen)

2. Forschung:

- Weiterentwicklung der Teilhabeforschung
- Ausbau der medizinischen und sozialen Suchtforschung

3. Partizipation



Manche Menschen sehen die Dinge wie sie sind und fragen: „Warum?“

Ich träume von Dingen, die es nie gegeben hat und frage:

„Warum nicht?“ (Georg Bernhard Shaw)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Janina Bessenich, stellv. Geschäftsführerin
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Karlstr. 40, 79108 Freiburg, Karlstr. 40, 79104 Freiburg
Tel: 0761 / 200 664 Fax: 0761 / 200 666
E-Mail: janina.bessenich@caritas.de